1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stapelfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stapelfeld vom 09.04.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) <u>Finanzausschuss:</u>

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz-, Steuer- und Grundstückswesen, Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichtes

b) <u>Bau- und Umweltausschuss:</u>

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Hoch- und Tiefbau, Bauhof, Bauleitplanung,

gemeindeeigene Gebäude, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Verschönerung des Ortsbildes, gemeindeeigene Anlagen einschließlich Dorferneuerung

c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten

d) Werkausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes

"Fernwärmeversorgung Stapelfeld"

e) Kindertagesstättenausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des gemeindeeigenen Kindergartens,

Reinbeker Straße 4, insbesondere

- Entwicklung des KiTa-Konzeptes einschließlich Personalangelegenheiten außerhalb des Stellenplanes

- Beratung über die Höhe der Elterngebühren

- Beratung der Stellenpläne
- Entscheidung bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Beschwerdeverfahren
- Beratung des Trägers bei Gewährung von Zuschüssen zum Elternbeitrag nach sozialen Gesichtspunkten

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenen Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a), c), d) und e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel II

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 26.04.2018 zum Az.: 14/082-10/76/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld, 02.05.2018

(Jürgen Westphal) Bürgermeister